

1. Während der Lehrlingszeit, die, vom vollendeten 14. Lebensjahre ab gerechnet, in der Regel drei Jahre dauern soll, erhalten die Anwärter vom Beginne des 16. Lebensjahres ab Unterhaltungszuschüsse nach Ziffer 191 der Ausführungsbestimmungen, und zwar nach Besoldungsgruppe V. Schulzeit nach erfülltem 14. Lebensjahre ist auf die Lehrlingszeit anzurechnen.
 2. Diejenigen Verwaltungsanwärter, die die Voraussetzungen in Ziffer 1 Absatz 2 der Richtlinien noch nicht erfüllen, erhalten, sofern sie ihre Eignung für die Laufbahn eines Verwaltungsbeamten (Gruppe V) dargetan haben, Bezüge nach Gruppe V der Besoldungsordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen in Ziffer 193 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1921.
 3. Diejenigen Verwaltungsanwärter, die die Voraussetzungen in Ziffer 1 Absatz 2 der Richtlinien erfüllen (Beamtenanwärter im Sinne von Ziffer 1 Absatz 2 der Richtlinien) erhalten Vergütung nach Gruppe V der Besoldungsordnung unter Zugrundelegung der Vergütungsordnung (GBl. S. 271 in Verbindung mit 432). Verwaltungsanwärter, die entsprechend Ziffer 187 der Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit Fußnote 1 zu Gruppe V der staatlichen Besoldungsordnung die Anstellungsprüfung erfolglos oder nicht binnen 6 Monaten nach dem Zeitpunkt abgelegt haben, an dem sie frühestens zur Prüfung zugelassen werden können, erhalten vom ersten des folgenden Monats an die Vergütung nach Gruppe IV.
- b) Verwaltungsanwärter, die am 1. April 1920 oder später in den Gemeindedienst eingetreten sind:
1. Während der Lehrlingszeit werden Unterhaltungszuschüsse nach a 1 gewährt.
 2. Im Anschluß an die Lehrlingszeit erhalten die Verwaltungsanwärter Bezüge nach Ziffer a 2.